

## Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Dipl.-Jur. Maximilian Lotz

BGH, Beschluss vom 19.12.2023 – (4 StR 325/23)

### Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht)

M ist Mutter von drei Kindern und leidet seit einigen Jahren am sogenannten Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom. Diese psychische Krankheit veranlasste sie dazu, Krankheitssymptome ihrer Kinder gegenüber Ärzten und ihrem Umfeld zu übertreiben oder zu erfinden, um unnötige medizinische Eingriffe bei diesen zu erwirken. M inszenierte sich hierbei als besonders fürsorgliche Mutter schwerstkranker Kinder, um Anerkennung von Dritten zu erhalten. In diesem Zusammenhang teilte sie die Krankheitsgeschichten ihrer Kinder ausführlich in den sozialen Netzwerken und diskutierte sie mit ihren Followern und anderen Eltern. Täglich recherchierte sie stundenlang im Internet über Krankheiten und deren Verläufe bei Kleinkindern, um den Ärzten auf Augenhöhe begegnen zu können und herauszufinden, wie sie die Ärzte zu möglichst drastischen Eingriffen bewegen konnte.

In diesem Zusammenhang kam es unter anderem zu folgender Tat:

Schon im Säuglingsalter ihrer Tochter T begann M damit gegenüber Ärzten eine tatsächlich nicht existente Verstopfungsproblematik und anhaltende Verdauungsprobleme von T über einen längeren Zeitraum vorzuspiegeln. Die Hausärztin überwies T immer wieder in ein Krankenhaus, wo aber nach wiederholten Untersuchungen keine Ursachen für die Verdauungsprobleme festgestellt werden konnten. Nach mehrmaligen Krankenhauseinweisungen und unauffälligen und ergebnislosen Untersuchungen hinsichtlich der angeblichen Verstopfungsprobleme, diagnostizierte der Chefarzt C eine tatsächlich nichtexistierende „unklare Darmtransportstörung“ und empfahl die vorübergehende operative Einsetzung eines künstlichen Darmausgangs. Die M willigte nach einem Aufklärungsgespräch über die Operationsrisiken in die Operation ein, wobei nicht mehr genau nachvollzogen werden kann, über welche Risiken die M genau aufgeklärt wurde. Bei der mehrstündigen Operation wurde die Bauchwand des T durch C mittels eines Schnittes geöffnet und der Ausgang eingesetzt. Es handelte sich um eine chirurgische Standardprozedur, die aber generell dazu geeignet war, das Leben des damals eineinhalbjährigen Kindes zu gefährden. Die Operation verlief ohne Komplikationen und auch Folgeschäden traten nicht auf.

Innerhalb des Gerichtsverfahrens kam das medizinische Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis, dass M trotz ihrer psychischen Erkrankung in ihrer Urteils- und Steuerungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt war und im Wesentlichen Herrin ihrer Entschlüsse war.

Frage: Wie haben sich M und der Chefarzt C nach dem StGB wegen Vorsatzdelikten strafbar gemacht?

### HINWEISE

- Im Originalsachverhalt kam es zu einer ähnlich gelagerten Tat im Hinblick auf Ms andere Tochter, die hier jedoch nicht dargestellt wird.
- Das Urteil hat die Strafbarkeit des operierenden Arztes nicht behandelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird sie hier aber getrennt geprüft.

### EINORDNUNG

Der vorliegende Beschluss wurde am 19.12.2023 gefällt und hat die Revision der M gegen das Urteil des LG Paderborn

vom 31.01.2023 verworfen und damit das Urteil des LG bestätigt, wonach die Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung und Misshandlung von Schutzbefohlenen in mittelbarer Täterschaft verurteilt wurde.

In dem Urteil setzt sich der BGH mit äußerst examensrelevanten rechtlichen Problemen des Allgemeinen Teils und der Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit auseinander. Er ist jedoch durch bekannte Dogmatik, juristisches Handwerkszeug und Grundlagenwissen gut in den Griff zu bekommen und ermöglicht eine Vernetzung verschiedener Problemkreise des Strafrechts. Zudem zeigt das Urteil mustergültig auf, wie man unbekannte juristische Probleme

me gut mit dem klassischen Auslegungskanon lösen kann. So bietet der vorliegende Fall Gelegenheit, sich mit verschiedensten Instituten und Rechtsfragen auseinanderzusetzen:

- Ärztliche Heileingriffe als Körperverletzung
- Chirurgische Instrumente als gefährliche Werkzeuge
- Anforderungen im objektiven und subjektiven Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB
- Rechtfertigende Einwilligung und ihre Grenzen
- Behandlung eines Erlaubnistatbestandsirrtums
- Mittelbare Täterschaft kraft Wissenherrschaft
- Anwendung der klassischen juristischen Auslegungsmethoden, um unbekannte Probleme zu lösen
- Aufbau und Subsumtion eventuell unbekannter Normen (§ 225 StGB)

#### LEITSÄTZE

1. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist ein Tatmittel, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen (Festhaltung BGH, Beschluss vom 10. Februar 2021 – 1 StR 478/20, StV 2022, 166). (Rn. 23)

2. Chirurgische Instrumente, die im Rahmen eines medizinisch nicht indizierten Heileingriffs bestimmungsgemäß verwendet werden, können als gefährliche Werkzeuge im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB angesehen werden. (Rn. 24)

3. Die zu § 223a StGB a.F. ergangene einschränkende Rechtsprechung, die bestimmungsgemäß verwendete ärztliche Instrumente – trotz einer in der konkreten Verwendungssituation gegebenen Eignung zur Herbeiführung erheblicher Verletzungsfolgen – aufgrund des fehlenden Angriffs- bzw. Verteidigungszwecks nicht als gefährliche Werkzeuge ansah, kann auf die seit dem 1. April 1998 geltende Gesetzesfassung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB jedenfalls in Bezug auf medizinisch nicht indizierte Eingriffe nicht übertragen werden. (Rn. 25)

4. Sämtliche Begehungsvarianten des § 224 StGB zeichnen sich durch eine besonders gefährliche Begehungsweise aus. Eine solche erhöhte Gefährlichkeit kann gerade auch beim Einsatz von chirurgischem Gerät, das bestimmungsgemäß von einer ärztlichen Behandlungsperson verwendet wird, bestehen. Ob dies der Fall ist, richtet sich – wie

auch bei anderen Tatmitteln im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB – nach der objektiven Beschaffenheit des Gegenstands und der Art seiner Benutzung im Einzelfall. Eine erhöhte Gefährlichkeit von chirurgischen Instrumenten kann auch nicht von vornherein mit Blick auf die Sachkompetenz der Behandlungsperson verneint werden. (Rn. 29)

#### GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Strafbarkeit des C wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Körperliche Misshandlung

aa) Eine Auffassung

bb) Andere Auffassung

cc) Zwischenergebnis

##### b) Gesundheitsschädigung

##### c) Kausalität

##### d) Objektive Zurechenbarkeit

e) Qualifikation der Operationswerkzeuge als gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

aa) Rechtsprechung zur Vorgängernorm des § 223a StGB a.F.

bb) Übertragbarkeit auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

(1) Wortlaut

(2) Systematik

(3) Teleologische Auslegung

(4) Zwischenergebnis

f) Qualifikation als das Leben gefährdende Behandlung § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

aa) Eine Auffassung

bb) Andere Auffassung

cc) Stellungnahme

##### 2. Subjektiver Tatbestand

##### II. Rechtswidrigkeit

1. Verfügungsbefugnis

2. Einwilligungsfähigkeit

3. Einwilligungserklärung

4. Freiheit von Willensmängeln

5. Keine Sittenwidrigkeit gem. § 228 StGB

6. Zwischenergebnis

##### III. Erlaubnistatbestandsirrtum

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

##### IV. Ergebnis

B. Strafbarkeit der M wegen gefährlicher Körperverlet-

zung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Taterfolg
- b) Tathandlung
  - aa) Verursachungsbeitrag
  - bb) Qualifikation als mittelbar täterschaftlich
  - cc) Zwischenergebnis
- c) Kausalität und objektive Zurechenbarkeit

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### IV. Ergebnis

C. Strafbarkeit der M wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. §§ 225 Abs. 1 Nr. 1, HS. 2 Var. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt
- b) Schutzverhältnis
- c) Rohe Misshandlung

##### 2. Subjektiver Tatbestand

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

#### III. Ergebnis

#### D. Gesamtergebnis

### A. Strafbarkeit des Chefarztes C wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB<sup>1</sup>

C könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Darmoperation bei T durchführte.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Körperliche Misshandlung

C könnte T durch die Darmoperation körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.<sup>2</sup> Dies wäre aufgrund der

Schnitte während der Operation zur Öffnung der Bauchhöhle und der damit verbundenen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit eigentlich zu bejahen. Eine andere Bewertung könnte sich jedoch daraus ergeben, dass die Handlung im Rahmen einer ärztlichen Behandlung erfolgte. Hierbei ist strittig, ob ein solcher Heileingriff tatbestandlich als körperliche Misshandlung im Sinne des § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB angesehen werden kann.

##### aa) Eine Auffassung

Eine Ansicht lehnt dies unter bestimmten Voraussetzungen ab, da die Eingriffe, anders als bei „typischen Körperverletzungen“, letztlich auf die Verbesserung des körperlichen Zustands gerichtet seien.<sup>3</sup> Mindestvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Handlung zu Heilzwecken vorgenommen wird, die Behandlung nach den Erkenntnissen der Medizin angezeigt ist und die Ausführung den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht.<sup>4</sup> T hatte keine Verdauungsstörung und die Darmoperation war medizinisch nicht indiziert. Daher liegt schon nach dieser Ansicht eine körperliche Misshandlung vor.

##### bb) Andere Auffassung

Nach der Gegenauffassung stellt jeder Eingriff in die körperliche Integrität eine körperliche Misshandlung dar, auch wenn es sich dabei um einen kunstgerechten und erfolgreichen ärztlichen Heileingriff handelt.<sup>5</sup> Auch hiernach liegt also eine körperliche Misshandlung vor.

##### cc) Zwischenergebnis

Mithin kommen beide Ansichten zum selben Ergebnis und eine Stellungnahme kann daher dahinstehen. Also liegt eine körperliche Misshandlung vor.

##### b) Gesundheitsschädigung

Ferner könnte C die T durch die Operation an der Gesundheit geschädigt haben iSv. § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Pathologisch ist ein vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichender Zustand.<sup>6</sup> T wurden während der Operation mehrere Schnittverletzungen zugefügt, die Bauchdecke wurde geöffnet und Eingriffe am Magen-

<sup>1</sup> Der Bundesgerichtshof hat die Strafbarkeit der behandelnden Ärzte nicht behandelt. Dennoch wird sie hier separat geprüft, da dabei interessante Fragen des Allgemeinen Teils aufgeworfen werden. So bleibt die Prüfung, ob M sich strafbar gemacht hat, übersichtlich.

<sup>2</sup> BGHSt 14, 269, 271; BGH NStZ 2022, 224, 226; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 22 Rn. 7, S. 145.

<sup>3</sup> So etwa *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. 2019, § 223 Rn. 30ff; *Heger*, in: Lackner/Kühl StGB, 30. Aufl. 2023, § 223 Rn. 8.

<sup>4</sup> Ebd.; Umstritten ist hierbei wiederum, ob die Heilung auch tatsächlich gelingen muss oder nicht.

<sup>5</sup> BGHSt 45, 219, 221; BGH NJW 2011, 1088ff.; *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil II, 20. Aufl. 2019, S. 116.

<sup>6</sup> *Rengier*, BT II (Fn. 5), S. 109.

Darm-Trakt wurden vorgenommen, was einen vom Normalzustand nachteilig abweichenden Zustand darstellt. Der Umstand, dass es sich um einen ärztlichen Eingriff handelt, ändert auch hier nichts an der Bewertung. Es liegt also eine Gesundheitsschädigung vor.

### c) Kausalität

Die Operation könnte nicht hinweggedacht werden, ohne dass die konkreten Verletzungen entfielen, sodass die Handlung nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel auch kausal zu den Verletzungen war.<sup>7</sup>

### d) Objektive Zurechenbarkeit

Durch die Operation hat C auch eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, die sich in den konkreten Verletzungen infolge der Operation realisiert hat.<sup>8</sup> Mithin ist C dieser Erfolg auch objektiv zurechenbar.

### e) Qualifikation der Operationsinstrumente als gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Bei dem von C eingesetzten Operationsinstrumenten könnte es sich um ein gefährliches Werkzeug handeln. Ein gefährliches Werkzeug ist ein Tatmittel, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.<sup>9</sup> Die Skalpelle waren nach ihrer Beschaffenheit und konkreten Verwendung – also dem Öffnen der Bauchdecke – geeignet, erhebliche Verletzungen in Form von Schnittwunden herbeizuführen. Eine andere Bewertung könnte sich jedoch daraus ergeben, dass es sich um Operationsinstrumente im Rahmen eines medizinischen Eingriffs handelt.

## ANMERKUNG

In der Klausur kann kein Hintergrundwissen zu einer vor über 20 Jahren weggefallenen Vorgängernorm verlangt werden. Jedoch ist dieses Problem ein „Klassiker“ und es ist vorstellbar, dass die Norm abgedruckt wird, um euch auf das Problem zu stoßen. Zudem ist es für das Verständnis der Problematik zentral, die Vorgängernorm zu kennen.

<sup>7</sup> Zur Definition: Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, S. 79.

<sup>8</sup> Zur Definition: Rengier, AT (Fn. 7), S. 89.

<sup>9</sup> BGH, Beschluss vom 10. Februar 2021 – 1 StR 478/20 Rn. 12; BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 23.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 24. Mai 1960 – 5 StR 521/59, Rn. 19 ff.; BGH NJW 1978, 1206; BGH, Urteil vom 23. Dezember 1986 – 1 StR 598/86, Rn. 5; befürwortend auch Knauer/Brose, in: Spickhoff Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, § 224 StGB Rn. 4.

<sup>11</sup> BGH, Urteil vom 24. Mai 1960 – 5 StR 521/59, Rn. 20.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 22. Februar 1978 – 2 StR 372/77, Rn. 2, 12; Life & Law, 2024, 536 (539), Anm. zu BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 4 StR 325/23.

### aa) Rechtsprechung zur Vorgängernorm des § 223a StGB a.F.

Der Vorgängertatbestand der gefährlichen Körperverletzung in § 223a StGB a.F. war bis zu seiner Aufhebung 1998 wie folgt formuliert:

#### § 223a. Gefährliche Körperverletzung

(1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Nach dieser Gesetzesfassung stellt ein gefährliches Werkzeug einen Unterfall einer Waffe dar („mittels einer Waffe insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges“).

Daraus folgte die frühere Rechtsprechung, dass ein gefährliches Werkzeug mit einer Waffe in der Weise vergleichbar sein müsse, dass sie bei der Tat als Angriffs- oder Verteidigungsmittel genutzt wird.<sup>10</sup> Wenn chirurgische Instrumente aber im medizinischen Kontext eingesetzt wurden, sollte das nach dieser Rechtsprechung nicht der Fall sein, da eine ärztliche Behandlung schon nach allgemeinem Sprachgebrauch kein „Angriff“ oder „Kampf“ sei.<sup>11</sup> Dies galt selbst dann, wenn der Eingriff nicht medizinisch indiziert war.<sup>12</sup> Nach dieser Rechtsprechung wären die medizinischen Instrumente keine gefährlichen Werkzeuge.

### bb) Übertragbarkeit auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Fraglich ist, ob sich diese Rechtsprechung methodologisch auch auf die Neufassung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB übertragen lässt. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln.

#### (1) Wortlaut

Mit der Gesetzesänderung hin zum neuen § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB kann das Argument der früheren Rechtsprechung nicht mehr gelten. Die neue Formulierung „mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges“ zeigt, dass sich das Verhältnis nun umgekehrt hat. Das gefährliche Werkzeug ist nun der Oberbegriff und die Waffe

ist ein Unterfall/Beispiel eines gefährlichen Werkzeugs. Mithin kann nicht mehr von den Gegebenheiten einer Waffe auf diejenigen eines gefährlichen Werkzeugs geschlossen werden.<sup>13</sup> Der Wortlaut spricht also gegen eine Übertragung der alten Rechtsprechung.

## (2) Systematik

Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs wird in verschiedenen Tatbeständen wie §§ 177 Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a), 250 Abs. 1 Nr. 1a), Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet. Auch wenn diese Tatbestände teilweise unterschiedliche dogmatische Strukturen aufweisen, verlangt kein anderer Tatbestand den Einsatz des Mittels als Angriffs- oder Verteidigungsmittel.<sup>14</sup> Daher spricht auch die Systematik nicht dafür, zusätzliche eingrenzende Merkmale zu verlangen.

## (3) Teleologische Auslegung

Auch teleologische Erwägungen sprechen schließlich für eine solche Interpretation. Sämtliche Tatbestände der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB zeichnen sich durch eine besonders gefährliche Begehungsweise aus.<sup>15</sup> Eine solche erhöhte Gefährlichkeit kann auch bei dem Einsatz von chirurgischen Instrumenten im Rahmen einer medizinischen Behandlung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr muss das Verletzungspotential im konkreten Einzelfall betrachtet werden.<sup>16</sup> Dies führt auch nicht zu Unbilligkeiten, da ungefährliche Eingriffe trotzdem noch über den Tatbestand herausgefiltert werden können, wenn eine gewisse Eingriffsschwelle nicht überschritten wird. Also spricht auch die teleologische Auslegung gegen die Übernahme der alten Rechtsprechung.

## (4) Zwischenergebnis

Mithin ist § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB so auszulegen, dass chirurgische Instrumente im Rahmen eines medizinischen Eingriffs nicht von vornherein aus dem Tatbestand herausfallen. Die Rechtsprechung zu § 223a StGB a.F. kann daher nicht auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB übertragen werden. Nach der Grunddefinition liegt folglich ein gefährliches Werkzeug vor, sodass die Qualifikation erfüllt ist.

## f) Qualifikation als das Leben gefährdende Behandlung § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Ferner wäre die Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB qualifiziert, wenn sie mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde. Hierbei ist umstritten, welche Qualität für die Lebensgefahr zu fordern ist.

### aa) Eine Auffassung

Eine Ansicht fordert insbesondere mit dem Argument der schuldadäquaten Bestrafung, dass das Opfer durch die Körperverletzung in eine konkrete Lebensgefahr gebracht sein worden muss, also dass das Ausbleiben des Todes nur noch vom Zufall abhing.<sup>17</sup> Vorliegend verlief die Operation ohne Komplikationen und eine konkrete Lebensgefahr bestand zu keiner Zeit, sodass die Qualifikation nach dieser Ansicht abzulehnen wäre.

### bb) Andere Auffassung

Die Gegenauffassung lässt eine abstrakte Lebensgefahr genügen, also eine Begehungsweise, die nach den Umständen des konkreten Falles wie der Art, Dauer und Stärke der Einwirkung objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.<sup>18</sup> Eine konkrete Lebensgefährdung braucht nicht eingetreten zu sein.<sup>19</sup> Die Darmoperation war abstrakt geeignet, das Leben der T zu gefährden, sodass hiernach eine das Leben gefährdende Behandlung vorläge.

### cc) Stellungnahme

Mithin kommen die Auffassungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass eine Stellungnahme vorzunehmen ist. Für die zweite Auffassung spricht vor allem der Wortlaut, der von einer „das Leben gefährdenden Behandlung“ spricht und eben nicht eine typische Formulierung für ein konkretes Gefährdungsdelikt verwendet wie „und dadurch in die Gefahr des Todes bringt“.<sup>20</sup> Zudem sprechen auch systematische Gründe gegen erstere Auffassung, da sonst der § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu nahe an den versuchten Totschlag nach §§ 212, 22, 23 StGB herangerückt wird.<sup>21</sup> Mithin ist der zweiten Auffassung zu folgen und § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB liegt vor.

<sup>13</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 27 f.

<sup>14</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 28.

<sup>15</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 29.

<sup>16</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 29.

<sup>17</sup> Vgl. nur Paeffgen/Böse/Eidam, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger StGB, § 224 Rn. 28.

<sup>18</sup> Rengier, BT II (Fn. 5), S. 131.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 29.02.1952 – 1 StR 767/51, Rn. 10; BGH, Urteil vom 29. 4. 2004 – 4 StR 43/04, Rn. 16; BGH, Urteil vom 25. Februar 2010 – 4 StR 575/09, Rn. 6; Rengier, BT II (Fn. 5), S. 131.

<sup>20</sup> Beck, „Leben“ – Das Rechtsgut im Hintergrund? Ein Beitrag zur Auslegung von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, ZIS 2016, 692 (695).

<sup>21</sup> Rengier, BT II (Fn. 5), S. 131.

## 2. Subjektiver Tatbestand

C müsste auch vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale.<sup>22</sup> C wusste hier, dass die Operation zu Verletzungen führen wird. C wusste von den Umständen, die die Eigenschaft als gefährliches Werkzeug begründen sowie diejenigen der abstrakten Lebensgefahr. Das Unrechtsbewusstsein ist ausweislich § 17 StGB nicht dem Vorsatz, sondern der Schuld zugewiesen, sodass an dieser Stelle auch der Irrtum über die medizinische Indikation des Eingriffs unschädlich ist. C handelte vorsätzlich.

## II. Rechtswidrigkeit

C müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Er könnte hier durch eine rechtfertigende Einwilligung der M in die Operation der T gerechtfertigt gewesen sein.

### 1. Verfügungsbefugnis

M müsste hier hinsichtlich des Rechtsguts, also der körperlichen Unversehrtheit der T, Verfügungsbefugter sein. Verfügungsbefugter ist grundsätzlich der Inhaber des Rechtsguts.<sup>23</sup> Dies wäre hier also T. Da dieser jedoch als Kleinkind nicht einwilligungsfähig ist, geht die Verfügungsbefugnis auf die Mutter M gem. §§ 1626 Abs. 1, S. 1, 1629 Abs. 1, S. 1, 164 Abs. 1 BGB als gesetzliche Vertreterin über.<sup>24</sup> Mithin ist M Verfügungsbefugter hinsichtlich des Rechtsguts.

### 2. Einwilligungsfähigkeit

M konnte als erwachsene Frau nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite der Operation erkennen und sachgerecht beurteilen.<sup>25</sup> Mithin war M einwilligungsfähig.

### 3. Einwilligungserklärung

Im Rahmen der Vorgespräche zur Operation erklärte sich M ausdrücklich mit dieser einverstanden, sodass auch eine Einwilligungserklärung vorliegt.

### 4. Freiheit von Willensmängeln

Die Einwilligungserklärung wäre unwirksam, wenn we-

sentliche Willensmängel vorlägen. Dabei muss jedoch nach allgemeinen Grundsätzen auf M als Erklärende abgestellt werden. M hatte keine Willensmängel, sondern war sich bewusst, dass die Operation nicht medizinisch notwendig war.<sup>26</sup> Also lagen keine beachtlichen Willensmängel vor.

### 5. Keine Sittenwidrigkeit gem. § 228 StGB

Die Einwilligung könnte jedoch gegen die guten Sitten verstoßen und damit gem. § 228 StGB unwirksam sein. Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit einer Tat kommt es maßgeblich auf die Art und Schwere des Angriffs auf das Rechtsgut an, die *ex ante* zu bestimmen ist.<sup>27</sup> Entscheidend ist, ob der Eingriff aufgrund des besonderen Gewichts und des damit verbundenen Gefährdungspotenzials für Leib und Leben trotz Einwilligung des Betroffenen als unzumutbar für die Rechtsordnung erscheint.<sup>28</sup> Da es sich bei der Operation um einen – nicht unvertretbar risikobehafteten – medizinischen Standardeingriff handelt, kann von der Gefährlichkeit des Eingriffs allein nicht auf eine Sittenwidrigkeit geschlossen werden. Etwas anderes könnte sich hier jedoch daraus ergeben, dass M als gesetzliche Vertreterin für ihre Kinder handelte und die Verdauungsprobleme nur inszenierte. Die elterliche Vertretungsmacht findet im Falle der rechtfertigenden Einwilligung seine Grenze, wenn durch die Einwilligung das Kindeswohl gefährdet wird.<sup>29</sup> Dies ist hier der Fall, da die Operation nicht medizinisch indiziert war und es keinerlei objektiv nachvollziehbaren Grund für die Eingriffe gab. Mithin ist die Einwilligung sittenwidrig und unwirksam.

### 6. Zwischenergebnis

Also war C nicht durch die Einwilligung gerechtfertigt.

## III. Erlaubnistatbestandsirrtum

### 1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

C könnte einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterliegen sein, da er fälschlicherweise annahm, die Operation sei aufgrund der Verdauungsprobleme medizinisch notwendig. Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter tatsächliche Umstände annimmt, die sein Handeln rechtfertigen würden.<sup>30</sup> C ging aufgrund von Ms Bericht-

<sup>22</sup> Rengier, AT (Fn. 7), S. 107.

<sup>23</sup> Rengier, AT (Fn. 7), S. 232.

<sup>24</sup> Rengier, AT (Fn. 7), S. 232.

<sup>25</sup> Rengier, AT (Fn. 7), S. 233.

<sup>26</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. 2019, § 223 Rn. 50.

<sup>27</sup> BGH NJW 2004, 2458 (2459); BGH NStZ-RR 2018, 314 (315).

<sup>28</sup> BGH NJW 2004, 2458 (2459); BGH NStZ-RR 2018, 314 (315).

<sup>29</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. 2019, vor §§ 32 ff. Rn. 41c; Rengier, AT (Fn. 7), S. 232; Life & Law 2024, 536 ff.; es erscheint auch vertretbar dies bereits im Rahmen des Bestehens der Vertretungsmacht bei der Verfügungsbefugnis zu prüfen.

<sup>30</sup> Kudlich, in: BeckOK StGB, 62. Edition Stand: 01.08.2024, § 16 Rn. 21.

ten davon aus, dass die Operation medizinisch indiziert sei. Wäre tatsächlich eine Darmerkrankung vorhanden gewesen, hätte M das Kindeswohl nicht gefährdet, die Einwilligung wäre wirksam gewesen und C hätte gerechtfertigt gehandelt. Also unterlag C einem Erlaubnistatbestandsirrtum.

## 2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

Wie der Erlaubnistatbestandsirrtum zu behandeln ist, ist umstritten. Hierzu werden verschiedene Ansätze vertreten.

Die strenge Schuldtheorie behandelt diesen Irrtum als Verbotsirrtum § 17 StGB.<sup>31</sup> Hiernach ist gem. § 17 S. 2 StGB der Täter aber nur straflos, wenn der Irrtum unvermeidbar war. Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn der Täter trotz der ihm nach den Umständen des Falles, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises zuzumutenden Anspannung des Gewissens, die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Handelns nicht zu gewinnen vermochte.<sup>32</sup> Es stellt sich also die Frage, ob sich ein Arzt auf die Angaben eines Elternteils bezüglich Krankheitssymptomen des Kindes verlassen und eine Operation durchführen kann, obwohl sich während mehrfacher Untersuchungen keinerlei Auffälligkeiten zeigten. Diese tatsächlich, wie rechtlich schwierige Wertungsfrage kann jedoch dahinstehen, wenn die Ansicht ohnehin abzulehnen ist. Anders als bei einem typischen Verbotsirrtum nach § 17 StGB verhält sich der Täter in seiner Vorstellung rechtstreu und verzerrt nicht die Rechtsordnung zu seinen Gunsten.<sup>33</sup> Zudem irrt der Täter im tatsächlichen – und nicht etwa im rein rechtlichen Bereich – sodass der Erlaubnistatbestandsirrtum strukturell dem Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 StGB deutlich näher steht als dem Verbotsirrtum.<sup>34</sup> Mithin kann der strengen Schuldtheorie nicht gefolgt werden.

Die eingeschränkten Schuldtheorien lassen entweder nach § 16 Abs. 1 StGB direkt<sup>35</sup>, analog<sup>36</sup> oder rechtsfolgenverweisend analog<sup>37</sup> die Strafbarkeit auf verschiedenen Ebenen entfallen, sodass es innerhalb der eingeschränkten Schuldtheorien keiner Stellungnahme bedarf. Mithin schließt der Erlaubnistatbestandsirrtum

des C hier die Strafbarkeit aus.

## IV. Ergebnis

Mithin hat C sich nicht nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

### B. Strafbarkeit der M wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

M könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie den Ärzten Verdauungsprobleme vorspiegelte und so die Darmoperation veranlasste.

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Taterfolg

Durch die Operation wurde T körperlich misshandelt und in der Gesundheit geschädigt.

#### b) Tathandlung

M hat die Operation an T nicht selbst durchgeführt und somit auch nicht die Verletzungen unmittelbar herbeigeführt. Möglicherweise kann ihr die Handlung des C aber im Rahmen der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zugerechnet werden.

#### aa) Verursachungsbeitrag

Durch das Vorspiegeln der Verdauungsprobleme bei T und des Beharrens auf einer operativen Lösung, leistete C einen eigenen Verursachungsbeitrag zur Tat.

#### bb) Qualifikation als mittelbar täterschaftlich

Dieser Verursachungsbeitrag müsste als mittelbar täterschaftlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zu qualifizieren sein. Dies setzt eine Beherrschung des Werkzeugs im Sinne der Tatherrschaftslehre voraus. Nach der Tatherrschaftslehre ist derjenige Täter, der die Tat als Zentralgestalt des Geschehens vorsätzlich in den Händen hält.<sup>38</sup> Tatherrschaft bedeutet, dass der Täter die Tatbestands-

<sup>31</sup> Bockelmann, NJW 1950, 830 (831), Anm. zu OGHBrZ Köln, I. StS, Urteil vom 4. 4. 1950 – StS 416/49; Paeffgen/Zabel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2023, Vorbemerkung zu §§ 32–35 Rn. 108 ff.

<sup>32</sup> BGH NJW 1952, 1023; Rengier, AT (Fn. 7), S. 300.

<sup>33</sup> BGH, Urteil vom 6. 6. 1952 – 1 StR 708/5 – BGHSt 3, 105; Rengier, AT (Fn. 7), S. 290.

<sup>34</sup> BGH NJW 1952, 1023; Kudlich, in: BeckOK StGB (Fn. 30), § 16 Rn. 23; Rengier, AT (Fn. 7), S. 290.

<sup>35</sup> So die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen, wonach der Vorsatz entfällt; vgl. nur mwN. Schlehofer, in: MüKoStGB, 5. Aufl. 2024, Vorbemerkung zu §§ 32 ff. Rn. 110 ff.

<sup>36</sup> So die eingeschränkte Schuldtheorie, wonach das Vorsatzunrecht und damit die Rechtswidrigkeit entfällt; vgl. nur Heger, in: Lackner/Kühl StGB, 30. Aufl. 2023, § 17 Rn. 14; Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. 2019, § 16 Rn. 18.

<sup>37</sup> So die h.M. mit der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie, wonach Vorsatzschuld entfällt; vgl. nur BGH NSTZ 2012, 272 (273 f.) – Hells Angels; Rengier, AT (Fn. 7), S. 292.

<sup>38</sup> Rengier, AT (Fn. 7), S. 397.

verwirklichung nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann.<sup>39</sup> Im Falle der mittelbaren Täterschaft ist das regelmäßig bei Wissens- oder Willensherrschaft anzunehmen.<sup>40</sup> Vorliegend steuerte M als Zentralgestalt des Geschehens den C kraft überlegenen Wissens durch ihre Täuschung über die tatsächlich nicht bestehenden Krankheiten ihres Kindes und das Drängen auf eine Operation.<sup>41</sup> Nach dem Verantwortungsprinzip ist für die mittelbare Täterschaft zudem ein Strafbarkeitsmangel des Vordermannes kennzeichnend.<sup>42</sup> Vorliegend hat sich C aufgrund eines durch M hervorgerufenen Erlaubnistatbestandsirrtums nicht wegen einer gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.<sup>43</sup> Mithin steuerte M den C kraft Wissensherrschaft und nach der Tatherrschaftslehre ist ihr Tatbeitrag als (mittelbar) täterschaftlich zu qualifizieren.

### cc) Zwischenergebnis

Also liegen die Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft vor und M ist die Tathandlung des C gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen.

### c) Kausalität und objektive Zurechenbarkeit

Die Kausalität und objektive Zurechenbarkeit sind ebenfalls gegeben.

## 2. Subjektiver Tatbestand

M müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Hinsichtlich der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB liegt dies vor. Einzig hinsichtlich des Qualifikationstatbestandes des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB bedarf der Vorsatz näherer Untersuchung. Für die Bejahung des Vorsatzes im Falle des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist neben dem zumindest bedingten Verletzungsvorsatz erforderlich, dass der Täter die Umstände erkennt, aus denen sich die abstrakte Lebensgefährlichkeit ergibt; hierbei muss der Täter die Umstände zwar nicht bewerten, aber die Handlung muss seiner Vorstellung nach auf eine Lebensgefährdung ausgerichtet sein.<sup>44</sup> Zwar gab es vor der Operation ein Aufklärungsgespräch, jedoch konnte der genaue Inhalt der Aufklärung nicht festgestellt werden. Daher ist *in dubio pro reo* davon auszugehen, dass

sie nicht über die allgemeine Lebensgefährlichkeit aufgeklärt wurde. Zudem handelte es sich um einen bloßen Standardeingriff, bei dem die Realisierung der Todesgefahr unwahrscheinlich erschien.<sup>45</sup> Ferner spricht auch ihr Leitmotiv gegen einen solchen Vorsatz: Ihr Handlungsmotiv war die Selbstinszenierung als aufopferungsvolle Mutter von pflegebedürftigen Kindern. Dieses Ziel wäre für die Zukunft gefährdet, wenn sich die Lebensgefahr realisieren sollte.<sup>46</sup> Also kann ein solcher Vorsatz hinsichtlich der Todesgefahr nicht bejaht werden, sodass M sich nicht hinsichtlich des Qualifikationstatbestandes gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar gemacht hat.

## II. Rechtswidrigkeit

M handelte auch rechtswidrig.

## III. Schuld

M müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung in Form des Münchhausen-Stellvertreter-Syndroms könnte sie im Zeitpunkt der Tat schuldunfähig im Sinne des § 20 Var. 3 StGB oder zumindest vermindert schuldfähig im Sinne des § 21 StGB gewesen sein. Dies ist gem. § 20 Var. 3 StGB der Fall, wenn der Täter aufgrund einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Zwar kann das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom eine solche seelische Störung darstellen, jedoch führte dieses Syndrom hier nach der Schwere der Ausprägung nicht zu einer hinreichend eingeschränkten Steuerungsfähigkeit oder einem unüberwindlichen inneren Zwang, sodass keine „schwere“ seelische Störung angenommen werden kann.<sup>47</sup> Mithin war M nicht schuldunfähig oder vermindert schuldfähig im Sinne des §§ 20, 21 StGB.

## IV. Ergebnis

Mithin hat M sich der gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

<sup>39</sup> Rengier, AT (Fn. 7), S. 397.

<sup>40</sup> Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, S. 760.

<sup>41</sup> LG Paderborn, Urteil vom 31. Januar 2023 – 01 KLS 30/20, Rn. 362.

<sup>42</sup> Rengier, AT (Fn. 7), S. 406.

<sup>43</sup> Siehe A. IV.

<sup>44</sup> BGH, Urteil vom 27. Juli 2023 – 3 StR 509/22 Rn. 20; BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 20 f.

<sup>45</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 21.

<sup>46</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 21.

<sup>47</sup> Dieses Ergebnis mag vielleicht überraschend klingen, jedoch begründet das Gericht diese Einschätzung mit dem planmäßigen Vorgehen der M über einen längeren Zeitraum, der Anlasslosigkeit der Taten und dem Fehlen jeglicher sonstiger Auffälligkeiten, insbesondere im Bereich der Partnerschaft oder anderen zwischenmenschlichen Beziehungen. Siehe BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 36 ff; LG Paderborn, Urteil vom 31. Januar 2023 – 01 KLS 30/20, Rn. 356.

### C. Strafbarkeit der M gem. §§ 225 Abs. 1 Nr. 1, HS. 2 Var. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen<sup>48</sup>

Indem die M die Ärzte zur Vornahme der Operation veranlasste, könnte M sich gem. §§ 225 Abs. 1 Nr. 1, HS. 2 Var. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Tatobjekt

Als Person unter 18 Jahren ist T taugliches Tatobjekt im Sinne des § 225 Abs. 1 Var. 1 StGB.

###### b) Schutzverhältnis

Ferner müsste M zu T in einem Schutzverhältnis nach § 225 Abs. 1 StGB stehen. M ist die Mutter der minderjährigen T, sodass T ihrer elterlichen Fürsorge untersteht gem. §§ 225 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB i.V.m. 1626 Abs. 1, 2, 1631 BGB. Mithin liegt ein solches Schutzverhältnis vor.

###### c) Rohe Misshandlung

M könnte T in mittelbarer Täterschaft roh misshandelt haben gem. §§ 225 Abs. 1 HS. 2 Var. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB, indem sie C zu der Operation veranlasste. M handelte durch C als mittelbare Täterin, sodass ihr gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB seine Handlungen zugerechnet werden.<sup>49</sup> Ein rohes Misshandeln im Sinne von § 225 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter einem anderen eine Körperverletzung aus gefühlloser Gesinnung zufügt, die sich in erheblichen Handlungsfolgen äußert.<sup>50</sup> Eine gefühllose Gesinnung ist gegeben, wenn der Täter bei der Misshandlung das – notwendig als Hemmung wirkende – Gefühl für das Leiden des Misshandelten verloren hat, das sich bei jedem menschlich und verständig Denkenden eingestellt hätte.<sup>51</sup> Dafür spricht vorliegend, dass es im Rahmen der Operationen zu erheblichen Verletzungen an T kam.<sup>52</sup> Auch gab es dafür keinerlei Grund oder medizinische Veranlassung und ihr Motiv sich als besonders treusorgende Mutter zu inszenie-

ren ist in keiner Weise nachvollziehbar.<sup>53</sup> Daher hat M die T in mittelbarer Täterschaft roh misshandelt.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

M handelte auch vorsätzlich.

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

M handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft.

#### III. Ergebnis

Mithin hat M sich nach §§ 225 Abs. 1 Nr. 1, HS. 2 Var. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

#### D. Gesamtergebnis

M hat sich folglich in dem fraglichen Geschehen wegen Misshandlung Schutzbefohlener in Tateinheit gem. § 52 Abs. 1 StGB mit gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht. Die einfache Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB tritt hinter der gefährlichen Körperverletzung im Wege der Spezialität zurück.

## FAZIT

Das Urteil stellt eine wesentliche Änderung der Rechtsprechung dar, da erstmals nach über zwanzig Jahren der maßgeblichen Gesetzesänderung chirurgische Instrumente als gefährliche Werkzeuge eingestuft werden und so dieses „Klassikerproblem“ einer neuen, entgegengesetzten Lösung zugeführt wird.<sup>54</sup> Hierbei überzeugt die Begründung des BGH auch durchaus.<sup>55</sup>

Doch bleiben auch Fragen offen: Der BGH hat diese Entscheidung ausdrücklich auf nicht medizinisch indizierte Eingriffe beschränkt.<sup>56</sup> Wie zukünftig bei medizinisch indizierten Eingriffen hinsichtlich der Strafbarkeit der behandelnden Ärzte zu verfahren ist, bleibt unklar und kann mit Spannung erwartet werden.<sup>57</sup> Angesichts des hohen Strafrahmens des § 224 StGB sollte bei der Lösung dieses Problems stets das verfassungsrechtliche Gebot der schuldangemessenen Bestrafung berücksichtigt werden,

<sup>48</sup> Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 lit. g) NJAVO gehört § 225 StGB zum Prüfungsstoffs der Pflichtfachprüfung. Gerade bei solchen eher untypischen Delikten genügt aber in der Regel eine saubere Subsumtion und Gesetzesarbeit. Spezialwissen ist hingegen meistens nicht erforderlich.

<sup>49</sup> Siehe C. I. 1. Lit. b).

<sup>50</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 34.

<sup>51</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 34.

<sup>52</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 35.

<sup>53</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 35.

<sup>54</sup> So auch Schiemann, Gefährliche Körperverletzung mittels chirurgischer Geräte, NStZ 2024, 355 (358), Anm. zu BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 4 StR 325/23.

<sup>55</sup> So auch Kudlich, JA 2024, 607, 609, Anm. zu BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 4 StR 325/23; Kritisch: Schiemann (Fn. 54), NStZ 2024, 355 (359).

<sup>56</sup> BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2023 – 4 StR 325/23, Rn. 25.

<sup>57</sup> Schiemann (Fn. 54), NStZ 2024, 355 (359); Life & Law 2024, 536, 542: beide gehen davon aus, dass sich an diesem Ergebnis nichts ändern dürfte, wenn man die Begründung des BGH ernst nimmt. Sie halten aber in solchen Fällen eine teleologische Reduktion oder zumindest restriktive Auslegung für möglich.

da ärztliche Behandlungen sich in der Regel grundlegend von typischen Fällen gefährlicher Körperverletzungen unterscheiden.

Der Fall eignet sich ideal als Vorlage für große Übungs- oder sogar Examensklausuren, da viele verschiedene strafrechtliche Institute und Probleme so abgeprüft werden können. Ferner können die BearbeiterInnen auch ihre saubere Klausurmethodik zeigen, indem sie nicht entscheidungserhebliche Streitigkeiten als solche erkennen, kurz anreißen und dann ohne Stellungnahme offen lassen.